

Statuten

der

Militärschützen

Oberthal

Gegründet im Jahr 1886

Inhaltsverzeichnis

I.	Name Sitz und Zweck	Seite 3
II.	Mitgliedschaft / Jahresbeitrag	Seite 3
III.	Organisation	Seite 5

IV.	Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren	Seite 6
V.	Finanzielles	Seite 8
VI.	Allgemeines und Schlussbestimmungen	Seite 8

Sämtliche Bezeichnungen in diesen Statuten, die auf das männliche Geschlecht Bezug nehmen, gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹ Der Schützenverein Militärschützen Oberthal, gegründet im Jahr 1886 mit Sitz in Oberthal, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im weiteren erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung als wichtig.

² Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Schiesssportverband, dem Kantonalschützenverband Bern, dem Emmentalischen Schützenverband und den Amtsschützen Konolfingen an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine.

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2

¹ Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen 10 - 16jährig, Junioren 17 - 20jährig, Aktiven, 21 - 59jährig, Veteranen ab 60jährig und Senior-Veteranen ab 70jährig), Ehren-, Passiv-, sowie B-Mitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

² Alle Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglieder des Vereins werden.

³ Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

⁴ Jedes Mitglied hat die selben Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und den Kameraden.

Art. 3

¹ Der Eintritt zur Vereinsmitgliedschaft erfolgt mit der Errichtung des entsprechenden Jahresbeitrages. Über die definitive Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand. Bei Nichtentrichtung des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 4

¹ Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübung absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

² Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5

¹ Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6

¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss es an der ordentlichen Hauptversammlung traktandiert werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7

¹ Der Austritt wird erst nach der Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

² Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8

¹ Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und den Beiträgen an den Schweizerischen Schiesssportverband (SSV), den Kantonalschützenverband Bern (KSVBE), den Landesteilverband Emmental (ESV), und die Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

² Die ordentliche Hauptversammlung setzt den Jahresbeitrag jährlich für das neue Vereinsjahr fest. Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang 1 festgelegt.

Art. 9

¹ Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

² Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10

¹ Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereins- und Hauptversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11

¹ Die B-Mitglieder haben das Recht, an den Vereins und Hauptversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Die Teilnahme an Schützenfesten, sofern die Stammsektion teilnimmt. Ist den B-Mitgliedern untersagt (siehe Anhang 2).

III. Organisation

Art. 12

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 13

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte (Präsident, Jungschützenleiter)
- Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Munitionspreis
- Festsetzen der Vorstandsentschädigung
- Entscheid über die Durchführung von Anlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahlen
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

² Vereins- oder Hauptversammlungen können einberufen werden.

- a) durch den Vorstand

b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

³ Jede Vereins- oder Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung im Amtsanzeiger des Amtes Konolfingen publiziert war.

⁴ Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Hauptversammlung behandelt werden.

⁵ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (wenn nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14

¹ Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Das Wahlsystem soll sich kreuzen, damit nicht der ganze Vorstand jeweils zur Wiederbesetzung kommt.

Art. 15

¹ Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Danach sind sie wieder wählbar.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes, der Funktionäre und der Revisoren

Art. 16

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- 3. Schützenmeister
- Sekretär
- Schiesssekretär
- Kassier
- Jungschützenleiter
- 1. Jungschützen-Hilfsleiter
- 2. Jungschützen-Hilfsleiter
- 1. Munitionsverwalter
- 2. Munitionsverwalter
- 3. Munitionsverwalter
- Anlagewart
- Nachwuchsverantwortlicher

² Funktionäre (ohne Einsitz im Vorstand) 2 Rechnungsrevisoren

³ Die Ämter Vizepräsident, Fähnrich und Schlosswilschiessen-Delegierter werden als Doppelfunktion ausgeübt. Die Funktionäre werden vom Vorstand oder durch die Hauptversammlung gewählt.

⁴ Bei Bedarf können weitere Funktionäre gewählt werden.

⁵ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereins- oder Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Bestimmen der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlags und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Verein- oder Hauptversammlung
- Entscheidet über die definitive Aufnahme oder Abweisung von neuen Mitgliedern
- Entscheidet über den Ein- und Austritt von Mitgliedern
- Durchführung der Vereins- oder Hauptversammlungsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Führung der Schützenstube
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 4000.-- pro Jahr

Art. 17

¹ Die Aufgabenzuteilung durch den Vorstand ist wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Sekretär, dem Schiesssekretär oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist zusammen mit dem Sekretär verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung und den Voranschlag ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend mit Zustimmung des Vorstandes anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

- Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die allgemeine Korrespondenz. Er publiziert die obligatorischen Schiesstage im Amtsanzeiger. Er führt zusammen mit dem Kassier das Mitgliederverzeichnis. Er ist verantwortlich für das Meldewesen. Mit dem Präsidenten führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
 - Der Schiessesekretär ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag ins Schiessbüchlein oder den militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er verfasst den Schiessbericht und erstellt eine Rangliste für die Bundesprogramme. Mit dem Präsidenten führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
 - Der Sekretär Schiessanlässe organisiert die diversen Anlässe und koordiniert dies mit den Gruppenschefs. Ihm obliegt auch die Kontrolle der Jahresmeisterschaft.
 - Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Für die ordentliche Hauptversammlung erstellt er einen schriftlichen Jahresbericht.
 - Der 2. Schützenmeister ist der Stellvertreter vom 1. Schützenmeister und unterstützt ihn.
 - Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Sie unterstützen den 1. Schützenmeister bei seiner Tätigkeit.
 - Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS- Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte und verwaltet die Jungschützenkasse. Der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht.
 - Der Schiesslehrer ist für das vereinsinterne Schiesstraining verantwortlich.
 - Der Nachwuchsverantwortliche ist verantwortlich für die Förderung und Ausbildung des Nachwuchses.
 - Der 1. Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Für den Kassier erstellt er Ende des Schiessjahres eine Munitionsabrechnung.
 - Der Anlagewart ist für den reibungslosen Betrieb der elektronischen Trefferanzeigeanlage zuständig. Im Weiteren ist er auch verantwortlich für den Unterhalt der Liegenschaften und deren Umgebungen.
- ² Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 18

¹ Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

Art. 20

¹ Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 21

¹ Das Vereinsjahr dauert vom 1. März bis Ende Februar.

Art. 22

¹ Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereins- oder Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 23

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

² Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 24

¹ Das Jahresprogramm ist vor Schiessbeginn den betroffenen Landbesitzern abzugeben. Die obligatorischen Übungen sind im Amtsanzeiger von Konolfingen zu publizieren.

Art. 25

¹ Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung.

Art. 26

¹ Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder.

² Das Vereinseigentum ist dem Kantonschützenverband Bern zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum des Kantonschützenverbandes über.

Art. 27

¹ Vorstehende Statuten sind an der heutigen ausserordentlichen Hauptversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft, und ersetzen alle früheren Statuten.

3531 Oberthal, 10. Januar 2005

Der Präsident

Der Sekretär

Thomann Peter

Bürki Olivier

Anhang 1 zu den Statuten der Militärschützen Oberthal

¹ Die Vereinsbeiträge betragen (Art. 8 Absatz 2):

- Für Aktivmitglieder Fr. 20.--
- Für B-Mitglieder Fr. 20.--
- Für Ehrenmitglieder freiwillig
- Für Veteranen und Seniorveteranen freiwillig
- Für Jugendliche und Junioren freiwillig
- Für Passivmitglieder Fr. 15.--

² Genehmigung an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom
[.....]

3531 Oberthal, 13. Oktober 2003

Der Präsident

Thomann Peter

Der Sekretär



Bürki Olivier

Anhang 2 zu den Statuten der Militärschützen Oberthal

In Bezug auf Art. 11

¹ B- Mitglieder sind Aktivmitglieder, die den Jahresbeitrag bezahlen, die Bundesübung jedoch bei einem anderen Verein schiessen.

In Bezug auf Art. 13, Abs. 2

¹ Persönliche Einladungen für Vereinsanlässe werden nur an aktiv am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder verschickt. Die anderen können sich anhand des Jahresprogrammes, der Hauptversammlung und der Anschläge (Schützenhaus) orientieren

3531 Oberthal, 13. Oktober 2003

Der Präsident

Thomann Peter

Der Sekretär



Bürki Olivier